

# Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

44. Jahrgang

Donnerstag, 29. Juli 1976

Nummer 7

Dipl. Ing. Dr. K. P. Meitner:

## Forstgeschichte Osttirols

19

4. „Se. Majestät geruhen zugleich allergnädigst anzubefehlen, daß mit Ausnahme der sub. 1. aufgeführten, alle übrigen Wälder Tirols, welche bisher allerhöchst derselben aus dem Hoheitsrechte vorbehalten waren (oder auch jure privatorum dem Staate gehörten, kais. Entschließung vom 6. November 1847)<sup>270)</sup> unter gleichzeitigem Erlöschen der auf denselben wider das Arar besandenen Holzbezugs- oder sonstigen Rechte, unbeschadet der Besitzansprüche oder sonstigen, aus was immer für Titeln abgeleiteten Rechte Dritter und ohne Gewährleistung wider dieselben von Seite des Staatschatzes den bislang zum Holzbezug berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten Gemeinden als solchen in das volle Eigentum zu überlassen seien“.

Auf Grund dieser kaiserlichen Entschlüsse traten zwei Kommissionen in Tätigkeit: Die Forsteigentums-Purifikationskommission und die Waldzuweisungskommission.

### Die

#### Forsteigentums-Purifikationskommission

Diese Kommission hatte die Aufgabe, im Sinne der Punkte 2 und 3 der kaiserlichen Entschlüsse vorzugehen; sie regelte also den Gesamtbestand ärarischer Waldungen in jenen Gebieten, in welchen sich der Staat das Waldigentum vorbehalten hatte. Sie untersuchte und verglich wenn möglich die von Dritten auf die Wälder dieser Gruppe erhobenen Eigentumsansprüche oder verwies jene, bezüglich welcher ein Vergleich nicht zu erzielen war, an das k. k. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck zur rechtlichen Entscheidung.<sup>271)</sup>

Die Kommission hatte aber auch die viel wichtigere Aufgabe, welche ihr mehr Beschäftigung bot, sie mußte auch die Holzbezugsrechte der Untertanen auf anerkannten Staatswaldungen und die sogenannten Gnadenholzbezüge durch Abtrennung eines Teiles der belasteten Waldungen abzulösen trachten.<sup>272)</sup>

Für die Forsteigentums-Purifikationskommission war in der kaiserlichen Entschlüsse vom 6. Feber 1847 eine ziemlich verlässliche Grundlage für ihre Amtshandlung gegeben. Sie hatte ihre Tätigkeit auf die im

Punkt 1 namentlich aufgezählten Wälder und unter den Inntaler und Wipptaler Waldungen auf jene zu beschränken, welche sich gegenwärtig (1847) unter Verwaltung der Staatsbehörde befinden.<sup>273)</sup>

#### Die Waldzuweisungskommission

Für die Waldzuweisungskommissionen, welche auf Grund des Punktes 8 der kaiserlichen Entschlüsse in Tätigkeit traten, lagen die Verhältnisse viel ungünstiger als die der Forsteigentums-Purifikationskommissionen. Dies deshalb, da für die Waldzuweisungskommissionen jegliche Umschreibung der in ihre Tätigkeit einzubeziehenden Wälder fehlte: sämtliche Wälder Tirols, mit Ausnahme weniger Landestelle, waren als Gegenstand des landesfürstlichen Hoheitsrechtes erklärt worden. Es war aber nirgends vom Gesetzgeber in allgemein bindender Weise erklärt worden, welche Landestelle ausgenommen sein sollte. Diese bindende Erklärung ist auch später niemals nachgeholt worden, so daß die Kommission einer offenen Frage gegenüberstand.<sup>274)</sup>

Diese Frage hat die Waldzuweisungskommission für den Brixnerkreis laut ihres Schlußberichtes vom 10. Feber so gelöst, daß sie als dem landesfürstlichen Forsthoheitsrecht nicht unterworfen behandelte:<sup>275)</sup>

a) Die zum Territorium der Fürstbischöflichen Mensa in Brixen zuständigen Waldungen in sämtlichen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Brixen, in den Gemeinden Assling und Anras, Gericht Lienz, in der Gemeinde Antholz, dann in den Gemeindefraktionen St. Veit und Tesselberg (Dietsheim)

b) sämtliche Waldungen im Gericht Buchenstein und die Waldungen in den Gerichten Enneberg und Ampezzo

c) die im gemeinschaftlichen unverteilten Eigentum des Staates und der Fürstbischöflichen Mensa in Brixen befindlichen Waldungen in Ober- und Untertilliach (Bez. Sillian).

Wie aus den Servitutenoperaten der Gemeindebereiche Assling, Anras, Obertilliach und Untertilliach hervorgeht, erfolgte die

Ablösung der Holzbezugsrechte in der Weise, daß durch Sachverständige der durch die Eigenwälder nicht befriedigte Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Güter erhoben und die zur Deckung dieses Abganges benötigte Waldfläche ins Eigentum der Berechtigten abgetreten wurde.<sup>276)</sup>

In den Servitutenoperaten im Bereich der Gemeinde Obertilliach wurde vorerst das Eigentumsrecht an den früheren Staatswaldungen im Vergleichsweg dadurch bereinigt, daß die fo Mensa zu zwei Drittel und die Gemeinde Obertilliach auf Grund der kaiserlichen Entschlüsse vom Jahre 1847 als Rechtsnachfolgerin des Forstärars zu einem Drittel als eigentumsberechtigt anerkannt wurden.<sup>277)</sup>

Im Erkenntnis der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission vom 25. April 1868, Nr. 180/13, wurde sodann ausdrücklich festgestellt, daß die Gutsbesitzer die Rechte, ohne Rücksicht auf die Gemeinde oder den Fraktionsverband, sondern lediglich als Eigentümer bestimmter Güter ausgeübt haben, wodurch sich die Rechte als wirkliche Servituten darstellen.<sup>278)</sup>

Eine zweite ungelöste Frage, welche in der Zukunft und insbesondere bei Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulierung im Sinne des kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853, R.G.B. 130 zu vielfachen Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß gab, war die, ob die Gesetzgeber bloß die großen, von Gemeinden oder Nachbarschaften benützten geschlossenen Waldungen im Auge gehabt hatte, als er allen und jeden Waldboden, also auch die sogenannten Hauswälder, die vielfach innerhalb des Gutszaunes stehen, dann die größeren oder kleineren Baumgruppen innerhalb der Hochalmen und die Auen in den Talniederungen getroffen wissen wollte.<sup>279)</sup>

Diese Zweifel haben eine einheitliche Lösung durch den Gesetzgeber ebensowenig gefunden, wie durch die zum Zweck der Waldübergabe eingesetzten Kommissionen. Für den Staat war der Wille der Herrscher vollkommen erfüllt, wenn er sich des Eigentums des gesamten, nicht vorbehaltenen Waldbesitzes entledigt hatte; daher erfolgte

die Übergabe seitens des Staates (Kameral-Gefällen-Verwaltung Tirols) nicht an die einzelnen Gemeinden, sondern im Ganzen an die Landesstelle als Kuratelbehörde der Gemeinden; dieser blieb es überlassen, die einzelnen Waldstrecken an die Gemeinden zuzuweisen.<sup>260)</sup>

Aber auch die Waldzuweisungskommissionen als Vertreterin der Landesstelle hatten keinen Anlaß, mit größerer Genauigkeit zu Werke zu gehen. Für sie stand fest, daß sie die gesamten tirolischen Wälder, welche sie von der Kameralverwaltung als Ganzes übernommen hatte, wieder an den Mann bringen mußte, unter keiner Bedingung durfte ihr ein Wald nach Abwicklung ihres Geschäftes in Händen bleiben.<sup>261)</sup>

Daher erklärt sich der leider oft beobachtete Mißstand, daß man bei Anführung der einzelnen zu übergebenden Waldungen von einer genauen Grenzbeschreibung und Sonderung der einzelnen Waldstrecken absah und einfach die Gemeindegrenzen als äußerste Umfangsgrenzen der übergibenden Waldungen in die Urkunden aufnahm. Man erreichte dadurch das eine, daß man Arbeit ersparte und sicher war, keinen noch so kleinen Wald übersehen zu haben. Allerdings liegen innerhalb dieser Grenzen auch Kulturgründe, und was das wichtigste ist, auch solche Waldungen, welche im Sinne der alttirolischen Waldordnungen nicht als landesfürstliche Eigentum anzusehen waren.<sup>262)</sup> (Siehe Kapitel: Das landesfürstliche Almendregal).

In den Gemeinden, die nicht aus einem Dorf, sondern aus mehreren Siedlungsgebieten bestanden, blieb die Abgrenzung der Nutzungsgebiete der alten Nachbarschaften in den abgetretenen Waldungen aufrecht. Da die Grundabtretung unter Aufrechterhaltung der Besitzansprüche Dritter erfolgt war, wurden diese Gebiete als Sondergebiete ausgeschieden und zwar als Fraktionsgut. Die Bezeichnung Fraktion stammt aus der

Gemeindeverfassung des italienischen Sprachgebietes, Fraktionen gab es in Österreich außer im italienischen Teil Tirols noch in Dalmatien und im Küstentland.<sup>263)</sup>

Der Fraktionsbegriff wurde durch § 83 der Tiroler Gemeindeordnung vom Jahre 1890 und durch das Fraktionsgesetz vom Jahre 1893 für ganz Tirol übernommen.<sup>264)</sup>

Die Bevölkerung brachte der ganzen Waldübergabe wenig, vielfach kein Verständnis entgegen; für sie war der Anspruch auf ein so ausgedehntes landesfürstliches Hoheitsrecht eine Anmaßung, denn seit Menschengedenken hatte sie nicht wahrgenommen, daß der Staat dieses, sein angebliches Recht, ausgeübt hätte und faßte allfällige Beschränkungen nur als Vorschriften der auf den Schutz der Waldungen bedachten Forstbehörde auf.

Daher kam es häufig vor, daß die „beschenken“ Gemeinden erklärten, von einem landesfürstlichen Forsthoheitsrecht auf ihre gemeinsamen Wälder überhaupt nichts zu wissen, diese ohnehin eigentümlich zu besitzen und deshalb auch keine neuerliche Verleihung für nötig zu finden.

Mit dem mehrfach erwähnten landesfürstlichen Forsthoheitsrecht, welches Privateigentum an den bezüglichen Waldungen ausschloß, daher nicht bloß als Forstaufsichtsrecht aufgefaßt werden kann, verhält es sich aber folgendermaßen:

Die kaiserlichen Entschlüsse vom 8. Feber und 8. November 1847 berufen sich zur Begründung des landesfürstlichen Hoheitsrechtes über alle Wälder Tirols, mit den schon in vorhergegangenen Kapiteln erwähnten Ausnahmen, auf die alttirolischen Waldordnungen.

Wie war nun das Wesen und die Entwicklung dieses landesfürstlichen Hoheitsrechtes über die tirolischen Wälder?

In der germanischen Urzeit war Privateigentum an Grund und Boden unbekannt,

das Land stand im Eigentum der Volksgemeinde. Rechtsnachfolger wurde das Königtum, jedoch mit der Einschränkung, daß sich dieses Eigentumsrecht nur auf das herrenlose d. h. auf das nicht in Sonderrechten oder Sondernutzung übergegangene Land bezog.

Wie andere königliche Rechte ging auch dieses Recht dann allmählich auf die aufstrebenden Landesherrn über, d. h. das königliche Almendregal wurde im Laufe der Zeit zu einem landesfürstlichen Almendregal. In den vielen, vom Landesfürsten erlassenen Waldordnungen ist dessen Stellung als oberstem Träger des Almendregales ausdrücklich betont.

Eine mächtige Förderung fand dies im aufstrebenden Tiroler Bergwesen. Der Holzbedarf der Schmelzwerke brachte es mit sich, daß gewisse Wälder für die landesfürstlichen Bergwerke vorbehalten wurden.

Die bäuerliche Bevölkerung, welche nur aus landesfürstlicher Gnade ihren Holzbedarf in den landesfürstlichen Waldungen deckte, betrachtete sich aber als Eigentümer der betreffenden Wälder (natürlich mit Ausnahme der von landesfürstlichen Forst- und Bergwerksbeamten bewirtschafteten Wälder) und sonderten unter sich in zahlreichen Teilungsurkunden den Nutzungsgenuß vertragmäßig teils mit, teils ohne Bewilligung des Landesfürsten, aus. Dies obwohl alle Waldordnungen für die Gültigkeit solcher Teilungen die landesfürstliche Bewilligung und Genehmigung vorschreiben.

270) Falscher St., Wald und Weide im tirol. Grundbuch, S. 8

271, 272 und 273) Falscher St., Wald und Weide im tirol. Grundbuch, S. 8, 9

274 und 275) Falscher St., Wald und Weide im tirol. Grundbuch, S. 9, 10

276, 277 und 278) Haller W., Die Entwicklung der Agrargemeinschaften Osttirols, S. 7, 8

279) Falscher St., Wald und Weide im tirol. Grundbuch, S. 10

280, 281 und 282) Falscher St., Wald und Weide im tirol. Grundbuch, S. 10, 11

283 und 284) Haller W., Die Entwicklung der Agrargemeinschaften Osttirols, S. 5

Alois Heinriehar:

## Ein Stück Süden am Kärntner Tor Die Hopfenbuche

Am Kärntner oder Tiroler Tor springt der Hauptdolomit als Felsbildner von den Unholden auch an die Nordhänge des Drautales über und baut die mehrere Kilometer lange Trägerwand am Rabantberg (ca. 1.300 m) auf. Schon dem Durchreisenden vermittelt die Wand in ihrer reichten Gliederung und breiten Südexposition den ersten Eindruck eines Karstgeländes. Ergänzt wird dieses Bild südlicher Landschaft durch das Vorkommen einer Reihe von typischen Vertretern der illyrisch-mediterranen Flora. Vor allem sind es Hopfenbuche und Manna-Esche, die hier ansehnliche Bestände bilden, samt ihrer wärmeliebenden Begleitflora in der Sclauden- und Krautschicht des Mischwaldes.

Diese Reilkte aus einer postglazialen Wärmezeit werden von Fachleuten zu den pflanzengeographischen Kostbarkeiten Tirols gezählt. Die Tiroler Landesregierung hat in der neuen Naturschutzverordnung die Hopfenbuche und die Manna-Esche wegen ihrer Seltenheit aufgenommen.

Im folgenden wird versucht, einige in-

teressante Besonderheiten über diese beiden Südländer unter Osttirols Baumarten aufzuzeigen. (Manna-Esche in der Augustnummer!)

Die Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia* Scop.) gehört zur Familie der Haselnußgewächse (Corylaceae), Ordnung Buchenartige (Fagales), bildet 5—10 m hohe Bäume oder Sträucher, die im späteren Alter eine längsrissige, schwarze Borke erhalten. Die belaubten Zweige mit den eiförmigen, doppelgesägten Blättern sind denen der Weißbuche ähnlich. Die männlichen Kätzchen sehen völlig gleich aus wie beim Haselstrauch, während sich die weiblichen Kätzchen zu einem hängenden, zapfenförmigen, etwa 5 cm langen Fruchtstand vom Aussehen einer Hopfenbolde entwickeln (daher der Name Hopfenbuche). Die Fruchthülle ist eiförmig, flachgedrückt sackartig und umschließt ein kleines, glänzendes, braunes Nüßchen. Zur Zeit des Laubausbruches etwa Mitte Mai hängen vereinzelt noch die vorjährigen blaßbraunen Fruchtstände an den Zweigen.

### Allgemeine Verbreitung:

In ganz Südeuropa in Gebirgslagen mehr oder weniger verbreitet; so auf der Pyrenäenhalbinsel in Hochkaragonien, auf der Apenninenhalbinsel bis Kalabrien und Sizilien, in Südfrankreich und am Südfuß der Alpen von den Alpen maritimes im Westen bis zu den Stenneralpen und dem Bachergebirge im Osten. In Südtirol ist sie allgemein verbreitet, wie im Etschtal, in der Umgebung von Bozen, an Ritten und an der Töll bei Meran (in 1300 m ihr höchster Standort). In Österreich reicht sie in die Grazer Ducht und in Kärnten weit in die Alpentäler, so auch vom Gailtal her über ins obere Drautal bei Greifenburg und Oberdrauburg. Auffallend sind in der schönen Bäume an der Gallbergstraße und solche Bestände bei Kötschach und Laas, wo sie bis 1280 m Seehöhe hinaufreicht.

Von Oberdrauburg ziehen sich ihre Bestände durch die sonnigen Mischwälder der Fels- und Schotterflanken des Schrotten-

berges und Rabantberges entlang bis zur Landesgrenze, wo mehrere schöne Exemplare unmittelbar an der Landesstraße nach Nikolsdorf stehen. Bevor hier die Straße den Wald am Hangfuß verläßt und in das Wiesengelände östlich von Nörsach ausschwenkt, stehen zwei leicht in die Straße neigende Hopfenbuchen, die um den 20. Mai wegen ihrer Fülle von gelbgrünen Blütenkätzchen leicht jedem auffallen. Es dürfte sich hier um die westlichsten Vorposten dieser Baumart aus dem Mittelmeerraum im Drautal handeln.

Der Hauptbestand an Hopfenbuchen auf Osttiroler Boden erstreckt sich unmittelbar westlich der Landesgrenze die steilen, trockenen, z. T. von Dolomitgrus bedeckten Hänge hinauf bis in die Felswände. Zusammen mit der Manna-Esche scheint sie sich von allen Holzgewächsen mit dem nährstoffarmen im Sommer extrem heißen Boden am besten abzufinden. Sie bildet hier durchwegs große Sträucher mit 5–8 Stämmen, die unmittelbar über dem Boden aus einer knorrigen Basis herauswachsen. Der Stammdurchmesser an der Verzweigungsstelle ist höchstens 20 cm, das meist sehr dichte Laubdach beginnt sich erst in der oberen Hälfte der etwa 6–7 m hohen, leicht talwärts geneigten Stämmchen zu entfalten. Außerhalb der Schuttfelder und Sturzbachrinnen, wo sich eine dünne Humusschicht gebildet hat und dichtes Frikaspalier den Boden bedeckt, teilt die Hopfenbuche den Platz mit Föhre, Fichte und Manna-Esche. Verarmt sind Strauch- und Krautschicht: einzelne Wacholder und Grauerlen, klebriger Salbei, Brillenschötchen, Wicken, Platterbsen; wo sich

weiter oben der Wald lichtet, blühen bereits Schwalbenwurz und Kugelschötchen, und von den ersten Felsbändern leuchtet groß die Bergaster herab. Im untersten Abschnitt des Berghanges tritt die Hopfenbuche fast ganz zurück; hier setzen sich andere Pflanzen besser durch: Haselbüsche, Gemeine Esche, Heckenkirsche und Waldrebe verdichten den Mischwald. An sonnigen Plätzen breitet das Rote Seifenkraut seine Polster aus und vereinzelt reckt sich die Fliegenorchis aus den Frikaspalstern.

Ähnlich wie an der Sonnseite bei Nörsach sind ihre Standorte im Lavanter Gebiet, wo sie auf kleinen Schuttkügeln und ein Stück die Steilhänge des Hochstadelmassivs hinauf neben Rotbuchen im Mischwald ein verstecktes Dasein führt. Am „Grobe-Bach“ z. B., der sich nur nach der Schneeschmelze und bei Unwettern zeigt, steht eine Anzahl kräftiger Bäume mit über 10 m Höhe und gut 20 cm dicken Stämmen, kenntlich vor allem an der dunkelgrauen, rissigen Borke.

Florensgeschichtliches: Aus dem heute zerstückelten Verbreitungsareal in der Steiermark und Kärnten läßt sich schließen, daß die illyrische Flora früher am Ostrand der Alpen weit nach Norden gereiht hat. Die heutigen Standorte werden von Beck u. a. Autoren als interglaziale Relikte, von Scharfetter u. a. als Relikte einer postglazialen Wärmeperiode aufgefaßt. Nach Scharfetter ist die Hopfenbuche auf drei Wegen nach Kärnten gekommen: 1. von Friaul durch das Kanaltal; 2. vom Isonzotal über den Predilpaß in Gallitztal und 3. durch das Mißlingtal nach Unterkärn-



Hopfenbuche; Trögerwand/Nörsach  
Foto: A. Heinricher

tan. Das einzige Vorkommen nördlich der Alpen ist in der Solsteinkette bei Inhabruck, das vermutlich durch Windverbreitung der geflügelten Früchte über den Brennar um 1860 zustande kam (Murr).

Hans Wasegler

## Ein Blick zurück

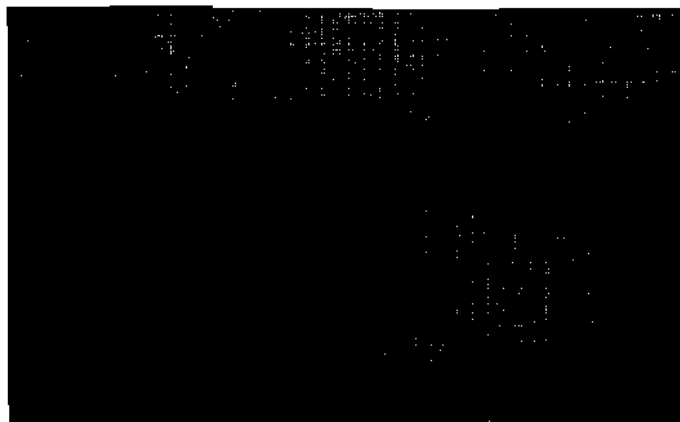
# Abschied von der Bauernmühle

Das Klappern der Bauernmühlen ist landauf landab verstummt. Ist irgendwo noch eine im Betrieb, so wird ihr Mahlwerk wohl fast sicher vom Elektromotor und nicht mehr vom Mühlrad angetrieben. Die allermeisten Mühlen aber sind völlig unbenutzt und somit dem Verfall preisgegeben. — Als Beispiel mögen die Mühlen in der nächsten Umgebung von Lienz, nämlich jene am Schleinitzböchl und am Zauchenbächl dienen; ersteres durchfließt Oberdrum und Oberlienz, letzteres Thurn und Patrasdorf.

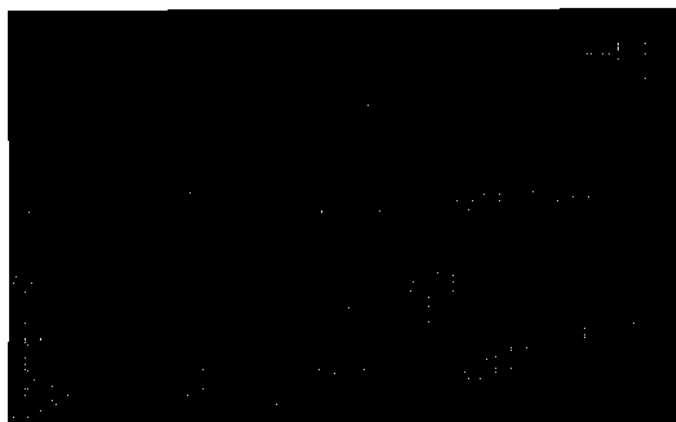
Die „Spezialkarte“ des k. u. k. Militärgeographischen Institutes der Österr.-Ung. Monarchie vom Jahre 1804 weist an diesen beiden Bächlein nicht weniger als 43 Mühlen auf; die „Österreichische Karte“ von 1932 zeigt nur noch 28 und in die „Kompaß-Wanderkarte“ von 1975 sind noch 21 Mühlen eingetragen.

Aber selbst dieser zahlenmäßig starke Rückgang innerhalb der letzten achtzig Jahre gibt die tatsächlichen Verhältnisse keineswegs richtig wieder; in ihm spiegelt sich lediglich das äußere Landschaftsbild;

in Wahrheit bestehen diese bis heute übriggebliebenen Bauernmühlen ja nur noch als Gebäude, aber nicht mehr als Arbeitsstätte, denn sie sind völlig funktionslos geworden; Gerinne und Mühle verfallen, eine viele Jahrhunderte alte Tradition stirbt. Wenn etwas von dieser Tradition für die Nachwelt erhalten werden soll, so muß es unter Denkmalschutz gestellt werden, wie es bei uns und anderswo schon geschehen ist. Auch als Teil eines Freilichtmuseums kann die Bauernmühle überleben.



Mühle am Zauchenbächl; oberschlächtiges Rad.



Untereschlächtiges Rad.

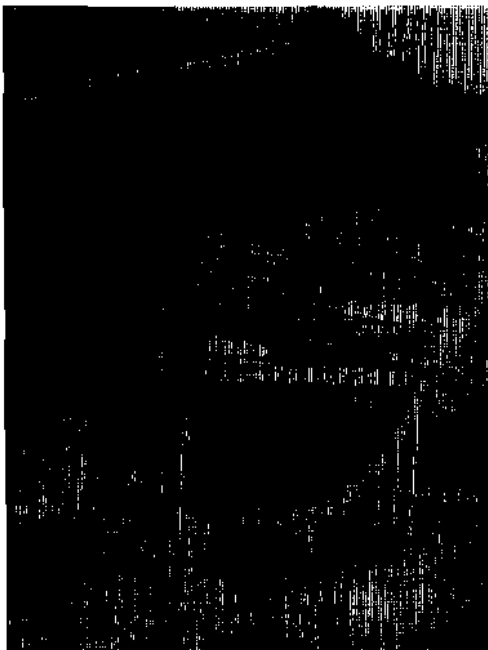
Die alten Mühlenbauer waren Autodidakten. Ein handwerklich und technisch begabter Tischler, Zimmermann, Wagner oder Binder wagte sich wohl auch eines Tages an die Ausbesserung oder die Neuerrichtung einer Mühle — allen Respekt vor diesen bäuerlichen Genies! Herr Engelbert-Gomig, Mühlenbauer aus Oberillenz, dem der Verfasser zum Teil die folgenden Angaben verdankt, zählt selber zu diesen Naturtalenten.

Fast alle Mühlen im Bereich der beiden oben genannten Bäche wurden durch überschlächtige Räder angetrieben, d. h. das Mühlwasser stürzte von oben auf die Radschaufeln; zugeleitet wurde es durch die Kendl oder den Uesch. Bei den unterschlächtigen Rädern wirkte das Wasser von unten; Voraussetzung für diese Antriebsart war ein sehr stilles Gelände. Erfordernis für einen ungestörten Betrieb waren etwa 30 bis 40 Sekundenliter Wasser.

Eine ganz andere Bauart weisen die Stockmühlen in Kals auf: das Mühlrad liegt waagrecht und treibt den Wellbaum mit dem Läufer direkt an. Diese Müh-



Unter Denkmalschutz stehende Mühle.



Stockmühle in Kals.



Uesch und Rad der Stockmühle.

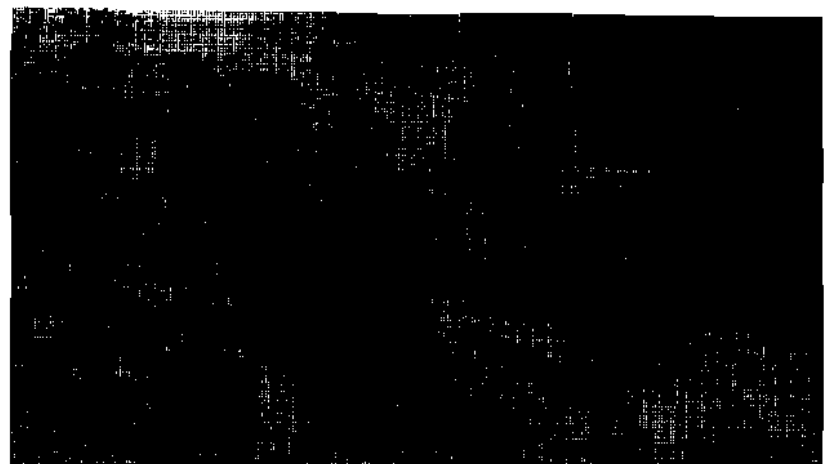
lenform stammt wohl aus dem Salzburgerischen, da Kals bis zu Anfang des 19. Jhdts. salzburgisches Gericht war und auch kirchlich erst 1818 an Brixen angeschlossen wurde.

Die Mühlsteine stammten bei unseren Mühlen ursprünglich ausschließlich aus Sexten. Das dortige Steinmetzgewerbe ist schon in der ersten Hälfte des 17. Jhdts. nachgewiesen, aber sicher noch älter und bis heute nicht erloschen. Die Sextner Mühlsteine aus grauem Sandstein-Konglomerat waren und sind anderen Steinen, auch dem Biauff und den Kunststeinen, weit überlegen; es wird behauptet, sie könnten ein Jahrhundert aushalten.

Das Mahlen besorgte meist der Bauer selber. Im Herbst nach der Ernte und bei günstigen Wasserverhältnissen auch im Winter, wurde meist durch einige Wochen gemahlen. Oft stand es um eine Mühle nicht gut, wenn sie von mehreren Besitzern benutzt wurde; sie wurde allzu leicht vernachlässigt und geriet in Unord-

nung; alleinigige Besitzer und Beutler dagegen hielten ihre Mühle gut instand und waren auf sie stolz; gehörte eine gut funktionierende Mühle doch zu den wichtigsten

Teilbetrieben des Bauernhofes. Selber das eigene Korn mahlen, selber das eigene Brot backen; das war bis vor wenigen Jahren oder Jahrzehnten stolze Bauernautarkie.



Abgetragene und ausgeräumte Mühle.

Fotos: H. Waschler